

10.05.90

U - Wi**Verordnung**

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung**A. Zielsetzung**

Die Novellierung der Endlagervorausleistungsverordnung ist nach der formellen Beendigung des Genehmigungsverfahrens für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf und dem hierdurch bedingten Wegfall des einzigen Vorausleistungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Endlagervorausleistungsverordnung für einen Anteil von 75,5 v.H. geboten. Die Struktur der Endlagervorausleistungsverordnung bleibt dabei im Grundsatz erhalten.

B. Lösung

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung durch

- Anwachsen des Anteils bei den Kernkraftwerken, der in Höhe von 75,5 v.H. nach Wegfall des einzigen Vorausleistungspflichtigen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Endlagervorausleistungsverordnung nicht mehr erhoben werden kann,
- Regelung der Umlegung von zu erstattenden Vorausleistungen in § 8 Endlagervorausleistungsverordnung,
- Einführung einer Zinseszinsregelung aus Gründen der internen Beitragsgerechtigkeit der Vorausleistungspflichtigen untereinander in § 9 Endlagervorausleistungsverordnung,

334/90

- 2 -

- Schaffung der Möglichkeit, ohne Erstattungsverfahren Vorausleistungen zu übertragen und dadurch zugleich den Vorteil einer Zinsseszinsregelung bei der Anrechnung nach § 9 Endlagervorausleistungsverordnung zu erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Neuverteilung der Vorausleistungen lediglich um eine andere Aufschlüsselung der für die Endlagerung gleichbleibenden Kosten handelt.

-2-

Bundesrat

Drucksaache 334/90

10.05.90

U - WI

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Mai 1990

121 (321) - 272 01 - At 5/90 (NA 1)

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Endlagervorausleistungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund
des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit.

J. J. J.

Zweite Verordnung

zur Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung

vom

1990

Aufgrund des § 21 b Abs. 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 und 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 21 b Abs. 3 und § 54 Abs. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. April 1982 (BGBl. I S. 562), die durch Verordnung vom 27. November 1986 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte "die Physikalisch-Technische Bundesanstalt" durch die Worte "das Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Soweit in einem Kalenderjahr Vorausleistungspflichtige nach Satz 1 Nummern 1 oder 2 nicht vorhanden sind, wird der Anteil von 75,5 vom Hundert im Falle des Satzes 1 Nr. 1 oder von 4 vom Hundert im Falle des Satzes 1 Nr. 2 zusätzlich auf die nach Satz 1 Nr. 3 Vorausleistungspflichtigen verteilt."

b) In Absatz 2 werden die Worte "die Physikalisch-Technische Bundesanstalt" durch die Worte "das Bundesamt für Strahlenschutz" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1; es werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Der aufgrund einer Erstattung nach Absatz 1 nicht mehr gedeckte Aufwand einschließlich der Zinsen wird von den Vorausleistungspflichtigen entsprechend § 6 Abs. 1 mit dem nächsten Vorausleistungsbescheid mit erhoben. Dabei wird der Aufwand des jeweiligen Bemessungszeitraums auf die in diesem Zeitraum verbleibenden Vorausleistungspflichtigen verteilt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 unterbleibt eine Erstattung, wenn durch Vereinbarung zwischen dem Erstattungsberechtigten und einem oder mehreren Vorausleistungspflichtigen die zu erstattenden Vorausleistungen mit Wirkung zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt der Vorausleistungen übertragbar sind; übertragene Vorausleistungen sind dabei wie eigene Vorausleistungen zu behandeln."

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Dabei werden die Vorausleistungen mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst, wobei der Zins jährlich nachträglich dem zu verzinsenden Betrag hinzurechnet wird; der sich ergebende Gesamtbetrag aus Zins und Zinsszins wird neben dem in § 3 aufgeführten notwendigen Aufwand als weiterer notwendiger Aufwand in die Beiträgsberechnung einbezogen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 58 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

B e g r ü n d u n g

1. Allgemein

Nach § 6 Abs. 1 der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVlV) wird der notwendige Aufwand, für den Vorausleistungen erhoben werden können, auf vier Gruppen verteilt. Dabei ist der weitaus größte Anteil von 75,5 vom Hundert den Betreibern großtechnischer Wiederaufarbeitungsanlagen zugeordnet (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EndlagerVlV). Bisher hat nur die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK), Hannover, einen Antrag nach § 7 des Atomgesetzes auf Genehmigung für eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Brennelemente mit einer Leistung von mehr als 50 Jahrestonnen gestellt. Für die vorgesehene Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf hatte sie am 24. September 1985 von der zuständigen bayerischen Genehmigungsbehörde eine erste Teilgenehmigung erhalten.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1989 hat die Antragstellerin ihren Antrag zurückgenommen und auf die ihr erteilte erste Teilgenehmigung verzichtet. Damit ist das Genehmigungsverfahren formell beendet. Von der DWK können daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 EndlagerVlV Vorausleistungen nicht mehr erhoben werden, da sie im Sinne dieser Vorschrift keinen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes für eine Wiederaufarbeitungsanlage gestellt hat. Die Voraussetzungen sind mit der Beendigung des Genehmigungsverfahrens nachträglich entfallen. Gemäß § 8 EndlagerVlV besteht daher ein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Vorausleistungen; zukünftige Vorausleistungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EndlagerVlV zu 75,5 vom Hundert des notwendigen Aufwandes nicht mehr abgedeckt, da die DWK als bisher einzige Vorausleistungspflichtige aus dieser Gruppe entfallen ist.

Ziel der Ermächtigungsgrundlage nach § 21 b des Atomgesetzes und der hierzu ergangenen Endlagervorsatzleistungsverordnung war es jedoch, die anfallenden Aufwendungen den Genehmigungsinhabern und Antragstellern nach dem Veranlasserprinzip in vollem Umfang aufzuerlegen (siehe Begründung zur Kostennovelle aus dem Jahre 1980 in Bundestagsdrucksache 8/3105, Seite 5, Begründung, 1. Allgemein, Absatz 1). Um dieses Ziel auch bei Wegfall einzelner Voraussetzungenpflichtiger, die eine ganze Gruppe nach den Nummern des § 6 Abs. 1 EndlagerVIV darstellen, zu erreichen, ist ein Anwachsen dieses Anteils bei den Kernkraftwerksbetreibern (Gruppe nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EndlagerVIV) vorzusehen.

Im übrigen hat sich herausgestellt, daß für die interne Verteilungsgerechtigkeit unter den Voraussetzungenpflichtigen eine Zinseszinsregelung für die möglicherweise über lange Zeiten laufenden Vorausleistungen angezeigt ist. Eine solche Zinseszinsregelung kann vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber getroffen werden. Das in § 248 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs niedergelegte Zinseszinsverbot gilt nur für eine im voraus getroffene Vereinbarung. § 21 b Abs. 3 des Atomgesetzes schließt eine Zinseszinsregelung nicht aus. Ist der legitimierende Grund für die Erhebung eines Beitrages der Ausgleich von Vorteilen und Lasten (vgl. BVerfGE 14, 312, 317), so folgt hieraus, daß die Vorteile und Lasten zwischen den Ablieferungspflichtigen untereinander gerecht verteilt werden müssen. Dem soll durch Änderungen der bisher vorhandenen Verzinsungsergelungen Rechnung getragen werden.

Schließlich soll nach einer Erstattung gemäß § 8 EndlagerVIV die Umlegung auf die übrigen Voraussetzungenpflichtigen eindeutig geregelt werden, um auch insoweit keine Lücken in der anzustrebenden vollen Finanzierung durch die Veranlasser entstehen zu lassen.

Die Zinseszinsregelung in dem neuen § 9 EndlagerVIV ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit auf diesen Fall beschränkt und kann nicht auf andere - sei es gesetzlich geregelte, z.B. im § 21 b Abs. 3 Satz 5 des Atomgesetzes, oder nicht ausdrücklich normierte Fälle - übertragen werden.

Im Zuge der Novellierung kann auch die neue Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz berücksichtigt werden.

Durch die Verordnung werden Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten entstehen. Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da es sich bei der Neuverteilung der Vorausleistungen lediglich um eine andere Aufschlüsselung der für die Endlagerung gleichbleibenden Kosten handelt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung trägt dem Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung von § 6 Abs. 1 durch Anfügung eines neuen Satzes 2 bezweckt das Anwachsen von Anteilen, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 für Wiederaufarbeitungsanlagen vorgesehen sind, bei den Voraussetzungenpflichtigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EndlagerVIV (Kernkraftwerksbetreiber). Zu den jeweiligen Gruppen gab es (hinsichtlich Nr. 1: DMK durch die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf) bzw. gibt es (zu Nr. 2 hinsichtlich der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe) jeweils nur einen Voraussetzungenpflichtigen, so daß ein

Wegfall zu einer nicht vollständigen Abdeckung des durch Vorausleistungen erhobenen notwendigen Aufwandes führen würde.

Die Regelung des Anwachsens ist auch hinsichtlich solcher Kernkraftwerke sachgerecht, deren abgebrannte Brennelemente nicht wiederaufgearbeitet werden sollen (z.B. THTR-Brennelemente; vgl. hierzu Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen vom 13. Januar 1988, Bundestagsdrucksache 11/1632 - Entsorgungsbericht -, Seite 12, linke Spalte). Durch den Zuwachs kann keine Benachteiligung eintreten. Im Gegenteil wäre eine Regelung ohne Zuwachs ein Vorteil gegenüber den Kernkraftwerken, deren abgebrannte Brennelemente wiederaufgearbeitet werden; dies ergibt sich daraus, daß sich die vorzusehenden Endlagerkapazitäten für Abfälle beim Entsorgungspfad mit Wiederaufarbeitung bzw. ohne Wiederaufarbeitung nicht wesentlich unterscheiden, wenn auch durch eine Wiederaufarbeitung die Menge an hochradioaktivem Abfall verringert und der Anteil langlebiger radioaktiver Substanzen gesenkt wird (siehe Entsorgungsbericht, Seite 7, linke Spalte, Absatz 1).

In Absatz 2 wird ebenso wie in § 1 EndlagerVlV der Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die im neuen Absatz 2 des § 8 vorgesehenen Regelungen sollen sicherstellen, daß nach notwendigen Erstattungen keine Vorfinanzierung der erstatteten Vorausleistungen einschließlich Zinsen durch den Bund erforderlich wird, sondern die Erstattungen einschließlich der Zinsen von den übrigen Vorausleistungspflichtigen als deren Vorausleistungen erhoben werden können. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen der einzige Vorausleistungspflichtige gemäß einer Nummer nach § 6 Abs. 1 EndlagerVlV wegfällt, als auch für

solche, in denen einem von mehreren Vorausleistungspflichtigen im Rahmen einer Nummer des § 6 Abs. 1 EndlagerVlV Erstattungen geleistet wurden. Gemäß Absatz 2 Satz 2 wird die Umlegung so vorgenommen, daß für die einzelnen zurückliegenden Bemessungszeiträume eine nachträgliche Neuberechnung unter den verbleibenden Vorausleistungspflichtigen für den jeweiligen Zeitraum durchgeführt wird.

Durch die Übertragung gemäß dem neuen Absatz 3 wird Erstattungsberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, ohne das Erstattungsverfahren Vorausleistungen zu übertragen und dadurch zugleich den Vorteil einer Zinseszinsregelung bei der Anrechnung nach § 9 EndlagerVlV zu erhalten. Nach der Übertragung kann der Erstattungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden.

Zu Nummer 4

Für die Anrechnung der Vorausleistungen auf Beiträge wird eine eindeutige Zinseszinsregelung eingeführt und der Zinssatz auf drei vom Hundert über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank festgelegt. Dies erfolgt zur Erhöhung der Verteilungsgerechtigkeit unter den Vorausleistungspflichtigen. Hierdurch werden nach der geltenden Regelung nicht auszuschließende Benachteiligungen solcher Vorausleistungspflichtiger ausgeglichen, die wesentlich höhere Vorausleistungen und diese über einen längeren Zeitraum als andere gezahlt haben.

Die Regelungen sind für den Bund kostenneutral, weil er die anzurechnenden Zinseszinsen seinerseits in den notwendigen Aufwand einstellen kann, der die Höhe des im Rahmen einer abschließenden Regelung nach § 21 b des Atomgesetzes zu berechnenden Beitrags bestimmt.

Die Regelung des § 9 EndlagerVIV unterscheidet sich von der Zinsregelung in § 8 EndlagerVIV, die das Verhältnis des Bundes zu den Vorausleistungspflichtigen, der eine Erstattung verlangen kann, regelt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Endlagervorausleistungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.